

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 40.

9. Oktober 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die zwischen der Schweiz und Spanien ausgewechselten Erklärungen über gegenseitige Gleichstellung in Verkehrsverhältnissen mit der meistbegünstigten Nation.

(Vom 30. September 1869.)

Tit.!

Der Abschluß eines Handelsvertrags mit Spanien war schon längst einer der angelegentlichsten Wünsche unseres Handelsstandes und nahm seit einer Reihe von Jahren die Thätigkeit der schweizerischen Behörden vielfach in Anspruch. Die besondern Verhältnisse jenes Landes aber, hauptsächlich dessen bisherige Handelspolitik, ließen von vornherein nur eine sehr entfernte Aussicht auf eine gedeihliche Unterhandlung durchblicken.

Die Lage der schweizerischen Fabrikate war eine um so schwierigere geworden, seitdem Spanien mit Frankreich und dem deutschen Zollverein Handelsverträge abgeschlossen, in deren Folge die Konkurrenzfähigkeit der erstern sich ernstlich bedroht sah; denn Franzosen und Deutsche waren, vermöge der ihnen eingeräumten Zollbegünstigungen, in den Stand gesetzt, zu weit niedrigeren Preisen zu verkaufen. Um die Schwierigkeiten zu bezeichnen, mit denen der schweizerische Handel bisher zu kämpfen hatte, genügt es, die eine Thatsache zu erwähnen, daß alle Stikwaaren, worin die schweizerische Haupteinfuhr nach Spanien.

besteht, dem Zollansatze von 40, 50 bis 100 Prozent des Werthes, je nach Gewicht und Fadenzahl, unterliegen, während die analogen Glasgower und Nottinghamer Artikel im Allgemeinen nicht mehr als 40 Procente vom Werthe zu entrichten haben.

Außer Frankreich und dem deutschen Zollverein sind die übrigen Staaten, mit denen Spanien Handelsverträge abgeschlossen, folgende: die Türkei, Marokko, China, Japan und die Hawaischen Inseln. Mit Dänemark hat es bereits vor längerer Zeit eine Deklaration über gegenseitige Behandlung in Handels- und Zollangelegenheiten ausgewechselt, die noch gegenwärtig in Kraft besteht. Handelsverträge mit Italien, England, Oesterreich, Schweden und Holland stehen in Aussicht.

Der erste Entwurf eines schweizerisch-spanischen Staatsvertrages über Niederlassungs-, Konsulats- und Handelsverhältnisse und über Auslieferung wurde von unserm Generalkonsul in Madrid, Hrn. Chapuy, im Jahre 1865 ausgearbeitet und von uns in Berathung gezogen. Dieser Entwurf ging von der auch von uns getheilten Ansicht aus, daß für den beabsichtigten Zweck eine gegenseitige Erklärung, sich auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, vollkommen ausreichend sei.

Leider waren auch damals die Zustände Spaniens keineswegs geeignet, der Hoffnung auf ersprießliche Unterhandlungen Raum zu geben. Es blieb nichts übrig, als in Erwartung anderer Zeiten das Projekt zurückzuliegen.

Da erfolgte im September 1868 der Ausbruch einer Revolution, die in den staatlichen Verhältnissen Spaniens einen vollständigen Umschwung herbeiführte und in handelspolitischer Hinsicht den Anschauungen der Gegenwart größere Geltung verschaffte.

Bald nach diesem Ereignisse meldete uns der schweizerische Consul in Barcelona, mit Schreiben vom 26. Oktober 1868, daß die Einführung eines neuen Zolltarifs in Spanien bevorstehe, und es nun an der Zeit sein dürfte, bei der dortigen Regierung das Verlangen nach Gleichstellung der schweizerischen Manufakturen mit denen anderer Länder geltend zu machen. Wenige Tage später traf eine vom 3. November 1868 datirte Depesche des Hrn. Generalkonsuls Chapuy aus Madrid ein, worin derselbe, anknüpfend an eine ihm von Schweizerhäusern dieser Stadt eingereichte Vorstellung, betreffend die so nachtheilige Lage der schweizerischen Uhren- und Bijouteriefabrikation gegenüber der französischen und deutschen, deren Verkaufspreise, vermöge der ihnen zugestandenen Vortheile, um wenigstens 25 Prozent billiger gestellt werden könnten, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes neuerdings auf die Nothwendigkeit hinlenkte, die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation für unsere Erzeugnisse überhaupt auszuwirken. Er schilderte die

von Tag zu Tag größer werdende Gefahr ihrer Verdrängung von der Konkurrenz und erklärte, in dem Abschlusse eines Handelsvertrages, wofür gerade jetzt der rechte Augenblick gekommen sei, indem von Seite Spaniens eine günstige Aufnahme diesseitiger Eröffnungen erwartet werden dürfe, das alleinige Mittel gegen die drohende Kalamität zu erblicken.

Wir ermangelten nicht, diese Frage sofort in Berathung zu ziehen, genehmigten in unserer Sitzung vom 30. November 1868 die Instruktion für den mit den Unterhandlungen zu betrauernden schweizerischen Bevollmächtigten, und ernannten einen solchen in der Person des Hrn. Generalkonsuls Chapuy in Madrid.

In Erwägung, daß in einem schweizerisch-spanischen Vertrage weder von speziellen Tarifzugeständnissen, noch auch von Erleichterungen im Grenzverkehr die Rede sein könne, eine gegenseitige Erklärung also, sich während der Dauer des Vertrages auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, vollkommen genüge, adoptirten wir als Basis der Unterhandlungen, dem Grundsätze möglichstster Festhaltung der in den bisherigen Verträgen vereinbarten Redaktion gemäß, dem Wortlaut des Art. 1 des schweizerisch-österreichischen Vertrags vom 14. Juli 1868, der sich wie folgt ausspricht:

„Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.“

„Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.“

Das Interesse unseres Handelsstandes gebot ein rasches Vorgehen. Vollmacht und Instruktion wurden demnach dem Generalkonsul in Madrid gleichzeitig mit dem Auftrage zugesandt, sich in offizieller Weise bei der spanischen Regierung zu erkundigen, ob ihrerseits für den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Schweiz Geneigtheit walte, und im bejahenden Falle die Unterhandlungen unverzüglich zu beginnen. Für den Fall, daß die spanische Regierung, mit Rücksicht auf das dort bestehende Provisorium, eine aufschiebende Antwort ertheilen würde, ward der Bevollmächtigte dahin instruirte, ein Einverständnis in dem Sinne herbeizuführen, daß bis zum Inkrafttreten des Vertrages die Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation gegenseitig faktisch zur Anwendung gelange. Endlich wurde der Bevollmächtigte in Bezug auf

die Vertragsform aufmerksam gemacht, daß, bei der Einfachheit des zu ordnenden Verhältnisses, die Auswechslung von gegenseitigen Erklärungen nach Analogie der schweizerisch-römischen Deklaration vom 15. und 16. Juli 1868, genügend sei und demnach von einem förmlichen Handelsvertrage Umgang genommen werden könne.

Die Unterhandlungen haben den gewünschten Abschluß erhalten. Wie uns nämlich unser Bevollmächtigter mit Depesche vom 2. September d. J. meldet, ist am 27. August durch ihn und den infolge Vollmacht Sr. Hoheit des Regenten des Königreichs, Don Francisco Serrano y Dominguez, am 20. August 1869 ernannten Vertreter Spaniens, Herr Silvela, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Madrid eine Deklaration unterzeichnet und ausgewechselt worden, die mit der von der Schweiz mit dem Kirchenstaate abgeschlossenen im Wesentlichen konform ist. Die vom Minister Silvela unterzeichnete spanische Deklaration lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

„Deklaration.

„Der unterzeichnete Staatsminister von Spanien, in Betracht der ihm von Seite des Herrn Paul Chapuy, Generalkonsul der Schweiz, Eidgenossenschaft in Madrid, gegebenen „Zusicherungen, wonach die spanischen Bürger, ihre Effekten und „Waaren auf Schweizergebiet in Hinsicht auf Handels- und „Zollangelegenheiten auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, „wie die meistbegünstigten Nationen, erklärt durch Gegenwärtiges, kraft der ihm von Sr. Hoheit dem Regenten des Königreichs verliehenen Vollmacht, daß die Schweizerbürger, ihre „aus der Schweiz stammenden Waaren, die zum Verbrauche „oder Transit nach Spanien gehen, in Bezug auf Formalitäten, „auf Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Konsumzölle, sowie in „Betreff der Fiskalgesetze überhaupt, gleich den meistbegünstigten „Nationen behandelt werden sollen, und zwar in Bezug sowohl „auf die bereits zugestandenen als auf die künftighin noch zu „gewährenden Vortheile.

„Gegenwärtige Deklaration tritt in Wirksamkeit, sobald sie „von beiden Theilen ratifizirt sein wird, und bleibt während „eines Zeitraums von zehn Jahren und weiterhin so lange in „Kraft, bis der eine der hohen kontrahirenden Theile, ein Jahr „zum voraus, dem andern in offizieller Weise die Absicht, ihre „Wirksamkeit aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird.

„Zur Urkunde dessen unterzeichnet und besiegelt der End- „unterschiedene die gegenwärtige Deklaration in Madrid am „27. August eintausend achthundert neunundsechzig.

(L. S.)

(Sig.) Manuel Silvela.“

Eine gleichlautende Erklärung wurde von Seite unseres Bevollmächtigten dem Vertreter Spaniens übergeben.

Inhalt und Form dieser Deklaration stimmen mit unsern, dem Bevollmächtigten erteilten Instruktionen, sowie mit der von der Bundesversammlung unterm 23. und 24. Juli 1868 genehmigten schweizerisch-römischen Deklaration vom 15. und 16. Juli 1868 (Offiz. Samml. Bd. IX, Seite 395) überein. Vermöge der von ihr ausgesprochenen Gegenseitigkeit der Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation, dieses eigentlichen Kernpunktes aller Handelsverträge, wird der schweizerischen Industrie nicht allein die Möglichkeit zu einer erfolgreichen Konkurrenz, sondern auch zu einer Erweiterung ihres spanischen Marktes gegeben. Und zu solchen Hoffnungen sind wir um so mehr berechtigt, als sogar unter den so ungünstigen Verhältnissen einer jetzt glücklicherweise geschlossenen Epoche sehr ansehnliche Mengen schweizerischer Erzeugnisse, namentlich Baumwollenwaaren, Uhren und Bijouterien, in jenem Lande immerhin ein weites und lohnendes Absatzgebiet gefunden haben.

Indem wir uns die Ehre geben, die Annahme des nachstehenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu beantragen, benutzen wir diesen Anlaß, um Ihnen, Tit., den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 30. September 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. September 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und Spanien unterm 27. August in Madrid ausgewechselten Deklaration über gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Wortlaut der Erklärungen.

Erklärung des spanischen Ministers
der auswärtigen Angelegenheiten.

Declaracion.

El infrascrito Ministro de Estado de España en vista de las seguridades que le ha dado el Señor Don Pablo Chapuy, Consul General de la Confederacion Suiza en Madrid, de que los ciudadanos españoles, sus efectos y mercancías serán tratados en el territorio Suizo en materia de aduanas y de comercio bajo el mismo pie que

Erklärung des schweizerischen Generalkonsuls in Madrid.

Déclaration.

Le Soussigné Consul Général de la Confédération Suisse à Madrid, eu égard aux assurances que lui a données Son Excellence Monsieur Manuel Silvela, Ministre des Affaires Etrangères d'Espagne, que les citoyens Suisses, leurs effets et marchandises seraient traités dans toute l'étendue de la Monarchie Espagnole en matière de

Los de las Naciones más favorecidas, declara por la presente, en virtud de los plenos poderes que le ha conferido **Su Alteza el Regente del Reino**, que los ciudadanos suizos, sus efectos y las mercancías procedentes de Suiza destinadas al consumo de España ó enviadas de tránsito por dicho Estado, serán tratados en cuanto á las formalidades y derechos de importacion, de exportacion, de tránsito, de consumos y en general, en cuanto á todas las leyes fiscales al igual de las de las Naciones más favorecidas, tanto respecto de las concesiones hechas hasta el día como respecto de las que se hagan en lo sucesivo.

La presente declaracion entrará en vigor despues que sea ratificada por ambas Partes y seguirá siendo obligatoria por un plazo de diez años y despues hasta que una de las Altas Partes contratantes haya notificado oficialmente á la otra, con un año de anticipacion, su intencion de hacer cesar sus efectos.

En fé de lo cual el infrascrito firma y sella la presente declaracion en **Madrid** á veintisiete de Agosto de mil ochocientos sesenta y nueve.

(Sig.) **Manuel Silvela.**
(L. S.)

douanes et de commerce sur le même pied que celui des Nations les plus favorisées, déclare par la présente en vertu des Pleins-Pouvoirs que lui a conférés le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, que les citoyens espagnols, leurs effets et leurs marchandises provenant de l'Espagne destinés à la consommation de la Suisse ou envoyés en transit par cet Etat, seront traités quant aux formalités et droits d'importation, d'exportation, de transit, d'octroi et en général à toutes les lois fiscales, à l'égal des Nations les plus favorisées, qu'il s'agisse de concessions faites jusqu'à ce jour ou de celles qui seront faites à l'avenir.

La présente Déclaration entrera en vigueur aussitôt qu'elle aura été ratifiée par les deux Parties; et elle demeurera obligatoire durant une période de dix ans et au-delà jusqu'à ce que l'une des Hautes Parties contractantes ait notifié officiellement à l'autre, une année à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi le Soussigné signe la présente déclaration et y appose son cachet à Madrid le vingt-sept Août mil huit cent soixante-neuf.

(Signé) **Paul Chapuy.**
(L. S.)

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die zwischen der Schweiz und Spanien ausgewechselten Erklärungen über gegenseitige Gleichstellung in Verkehrsverhältnissen mit der meistbegünstigten Nation. (Vom 30. September 1869....

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1869
Date	
Data	
Seite	41-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 282

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.